

Plakatierungsverordnung

vom 18. September 2019

Die Stadt Vilsbiburg erlässt aufgrund des Artikel 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung folgende Verordnung:

§ 1 Öffentliche Anschläge

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst-, und Kulturdenkmälern dürfen öffentliche Anschläge aller Art im Gemeindegebiet nur an den hierfür bestimmten Standorten und sonstigen für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtungen angebracht werden.

(2) Anschläge im Sinn dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Tafeln, Aufkleber, Bilder, Transparente und sonstige schriftliche und bildliche Druckerzeugnisse sowie Darstellungen durch Bildwerfer.

(3) Vor Wahlen werden von der Stadt Vilsbiburg Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Für Wahlplakate müssen die Anschlagtafeln verwendet werden.

§ 2 Plakatträger

(1) Plakatträger dürfen im Gemeindegebiet nur an den hierfür bestimmten Standorten aufgestellt werden.

(2) Plakatträger sind freistehende, transportable (auch Autoanhänger) oder standortgebundene Einrichtungen, die dazu dienen, Anschläge aufzunehmen.

(3) Plakatträger im Sinne dieser Verordnung sind auch die Transparentmasten in der Landshuter Straße und Frontenhausener Straße sowie die Transparenthalterungen in der Unteren Stadt.

§ 3 Antragstellung

(1) Wer öffentliche Anschläge anbringen oder Plakatträger aufstellen bzw. Transparente aufhängen will, hat die Erlaubnis mindestens eine Woche vor der Inanspruchnahme bei der Stadt Vilsbiburg schriftlich zu beantragen. Die Plakatierung darf frühestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Plakate/Transparente müssen spätestens drei Tage nach Ende der Veranstaltung entfernt werden. Die Stadt Vilsbiburg ist berechtigt, die Erlaubnis mit Auflagen zu verbinden. Eine Genehmigung des Antrags kann nur für Veranstaltungen erfolgen, die im Gemeindegebiet stattfinden.

Für auswärtige Veranstaltungen kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Die Bestimmungen des Fernstraßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes bleiben unberührt.

(2) Parteien oder Wählergruppen haben die Erlaubnis für die Plakatierung auf den von der Stadt Vilsbiburg zur Verfügung gestellten Anschlagtafeln schriftlich zu beantragen. Jede Partei oder Wählergruppe kann ein Plakat (max. DIN A1) pro Anschlagtafel anbringen.

§ 4 Allgemeine Ausnahmen

Von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 sind ausgenommen:

1. Anschläge, die in Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen an Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind und von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können.
2. Die Ortseingangstafeln der Stadt Vilsbiburg. An den Ortseingangstafeln kann nur die Stadt Vilsbiburg plakatieren.

§ 5 Standorte

Die Plakatierungsstandorte sind in der Anlage 1 zu dieser Verordnung festgelegt. Die Standorte für die von der Stadt Vilsbiburg aufgestellten Anschlagtafeln für Wahlwerbung sind in der Anlage 2 zu dieser Verordnung festgelegt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne Erlaubnis oder außerhalb der hierfür vorgesehenen Standorte Anschläge anbringt,
2. entgegen § 2 ohne Erlaubnis oder außerhalb der hierfür vorgesehenen Standorte Plakatträger aufstellt,
3. entgegen § 3 die Plakate oder Transparente nicht spätestens drei Tage nach Ende der Veranstaltung entfernt hat.

§ 7 Beseitigung

Bei Nichtbeachtung vorstehender Regelungen werden Anschläge und Plakatträger zu Lasten des Veranstalters, der Partei oder für die Aufstellung verantwortliche Personen durch die Stadt Vilsbiburg entfernt. Die anfallenden Kosten für die Entfernung werden in Rechnung gestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19. März 2015 außer Kraft.

Vilsbiburg, den 25. November 2019

Stadt Vilsbiburg

Sarcher
Zweiter Bürgermeister